



SATZUNG des Yachtclub Sipplingen e.V.

Stand 12.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Yacht-Club Sipplingen e.V. (Abkürzung YCSI).

Er hat seinen Sitz in 78354 Sipplingen am Bodensee und ist im Vereinsregister Freiburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied folgender Dachverbände:

1. DSV Deutscher-Segler-Verband e.V.
2. LSVb BW Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e.V.
3. BSVb Bodensee-Segler-Verband e.V.
4. DMYV Deutscher-Motor-Yacht-Verband e.V.
5. LVM BW Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg e.V.
6. IBMV Internationaler-Bodensee-Motorboot-Verband
7. Badischer Sportbund Freiburg e.V.
8. Sportkreis Bodensee e.V.

Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben, Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand und wird bei der nächsten MV zur Bestätigung vorgelegt.

Der Verein hat den Zweck, Förderung des Wassersports, insbesondere Segel- und Motorbootsport. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Segel- und Motorbootsports, Pflege der Seemannschaft, der sportlichen Ausbildung, Erziehung der Jugend und aktive Tätigkeit im Gewässer- und Umweltschutz.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- die Aus- und Fortbildung im Segel- und Motorbootsport
- die Durchführung von Sportveranstaltungen
- die Förderung der Teilnahme an Wettkämpfen
- die Durchführung informativer und kultureller Veranstaltungen
- die Ausbildung und Erziehung der Jugendmitglieder zu sozialem und umweltbewusstem Verhalten
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen- und Maßnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Mitgliedern auf Probe
 - Ehrenmitgliedern
- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
 - b) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen)
 - c) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie unterliegen den Einschränkungen der Sportbetriebsordnung. Jedes aktive Mitglied kann mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters eine Umwandlung der Aktiven Mitgliedschaft in eine Passive Mitgliedschaft beantragen.
 - d) Die Probemitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Sie dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der sich das Probemitglied persönlich vorstellen muss. Bei Nichterscheinen oder Antragstellung nach dem 31. August des laufenden Geschäftsjahres kann die Probemitgliedschaft bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung verlängert werden.

Über die Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Zur Aufnahme in den Verein genügt bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Aufnahme in den Verein wird durch die Übergabe einer Aufnahmeurkunde und des Clubstanders vollzogen.

- e) Die Mitgliedschaft von Ehepartnern wird in der Beitragsordnung geregelt.
- f) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in einer Ehrenordnung gesondert und abschließend geregelt.

Einzelheiten sind in den Vereinsordnungen geregelt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste (Mitgliederdatei) gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einlegen.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte, Ämter und Ehrenämter des vom Vorstand vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge und Umlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung jeweils festgelegt.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von bis zu 100 € erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verlangen, die von den Betroffenen auch finanziell abgegolten werden können.

Einzelheiten sind in der Beitrags- und Aufnahmeordnung des Vereins abschließend geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

Die anwesenden Mitglieder auf Probe sind bis zu ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied nicht stimmberechtigt.

Die Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Yachtclub Sipplingen e.V. und in Textform §126b BGB an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter informiert zu Beginn der Mitgliederversammlung über die eingegangenen Anträge. Erst nach der Einberufung der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Nicht angenommen werden Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zur Beschlussfassung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt Einberufung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Yachtclub Sipplingen e.V. und in Textform §126b BGB an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Jugendleiters
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren, Festlegung der Arbeitsleistungen oder der finanziellen Abgeltung derselben
- Wahl der Kassenprüfer

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Umwandlung von Probemitgliedschaften in ordentliche Mitgliedschaften
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands nach Richtlinien der Ehrenordnung
- Bestätigung der Beitrags- und Aufnahmeordnung
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen wurden
- Sonstige Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

Die Abstimmungen erfolgen offen.

Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 12 Wahlen

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Dann ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss die Wahl geheim erfolgen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- dem Regattaleiter
- dem Motorbootobmann
- dem Jugendleiter
- dem Fahrtenobmann
- dem Festwart

Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden und/oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Jahresabschlusses, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Probe und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte und Aufgaben besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gem. § 26 BGB bedürfen.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. (Siehe §12)

Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sollte vermieden werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Verteilung der Zuständigkeit im Vorstand kann durch einen Geschäftsverteilungsplan (Ressortplan) geregelt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.

Für die Vorstandsarbeit kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung erstellen.

Diese Geschäftsordnung ist für alle Vorstandsmitglieder bindend.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Vereinsordnungen für die Regelung des Vereinslebens geben, die der Vorstand erstellt oder ändert und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorlegt.

Ausnahme: Bestätigung Beitrags- und Aufnahmeordnung wird wie in §10 beschrieben als Aufgabe der Mitgliederversammlung beschrieben.

Vereinsordnungen gelten für alle Mitglieder. Sie sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift.

Sie legen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Die Kassenprüfung muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazu gehörenden Unterlagen zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung, ob dem Rechnungsführer Entlastung erteilt werden soll.

§ 20 Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und Mitglieder des Jugendvorstandes.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, so wie der Jugendleiter und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Jugendmitglieder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit formlosem Antrag den Status eines ordentlichen Mitglieds.

Eine Aufnahmegebühr hierfür wird nicht erhoben.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentrifft. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder der Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Ortsgruppe Sipplingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2021 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Yachtclub Sipplingen e.V.

Clubgelände: Hafen West, 78354 Sipplingen
Postanschrift: Am Hauberg 16, 78354 Sipplingen
Internetpräsenz: www.ycsi.de
E-Mail: vorstand@ycsi.de

DSV Nr: BW061
Amtsgericht Freiburg VR 580144